

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Paderborn**



Kreispolizeibehörde Paderborn, Postfach 2320, 33049 Paderborn

25. März 2024

Seite 1 von 4

An
die Vereine, Schießsportvereine
und jagdlichen Vereinigungen
mit Vereins-Waffenbesitzkarte

Aktenzeichen:

ZA1.2-22.57.06.26

bei Antwort bitte angeben

Herr Röder

Telefon 05251-306-1817

Telefax 05251-306-1849

ZA1.2.Paderborn

@polizei.nrw.de

Durchführung des Waffengesetzes (WaffG)

Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke - Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, Az. 20 A 2384/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit einem seit dem 23.10.2023 rechtskräftigen Urteil (Az. 20 A 2384/20) die gesetzlichen Anforderungen für eine sichere Verwahrung von Schlüsseln für Waffenschränke mit Schlüsselschloss konkretisiert.

Im Folgenden möchte ich Sie über die nach dieser Rechtsprechung geltenden Anforderungen informieren und bitte Sie um Beachtung.

Dienstgebäude:

Ferdinandstraße 26 - 28

Telefon 05251-306-0

Telefax 05251-306-1098

E-Mail poststelle.paderborn

@polizei.nrw.de

1. Waffenrechtliche Vorgaben

Werden Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufbewahrt werden (Waffenschränke), lediglich mithilfe eines Schlüssels abgeschlossen, muss der Schlüssel gemäß § 36 Abs. 1, 5 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV auf dem Sicherheitsniveau verwahrt werden, welches auch für die Verwahrung der Waffen bzw. Munition selbst einzuhalten ist. Zur Begründung führt das OVG NRW aus, dass bei geringeren Sicherheitsstandards für die Schlüsselverwahrung das gesamte Sicherheitsniveau auf dasjenige sinken würde, auf dem die Schlüssel als "schwächstes Glied der Kette" aufbewahrt werden, wodurch der Sinn und Zweck der gesetzlichen Anforderungen an Behältnisse, in denen Waffen und/oder Munition aufzubewahren sind, letztlich leerliefe.

<https://paderborn.polizei.nrw>

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN :

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC : WELADED

Beispiel:

Wenn der Schlüssel eines Waffenschranks des Widerstandsgrades 0 in einem Waffenschrank der Sicherheitsstufe A aufbe-

wahrt wird, sinkt das Sicherheitsniveau auch für die Waffenverwahrung selbst im Ergebnis auf die Sicherheitsstufe A und entspricht damit nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen.

Die Entscheidung des OVG NRW basiert auf den bereits geltenden waffenrechtlichen Bestimmungen (§ 36 Abs. 1, 5 WaffG, § 13 AWaffV) und stellt somit keine „Verschärfung“ des Waffenrechts dar.

2. Praktische Konsequenzen für die sichere Aufbewahrung von Schlüsseln für Waffenschränke

Erforderlich ist daher grundsätzlich, den Schlüssel zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss in einem weiteren Waffenschrank derselben oder höheren Sicherheitsstufe mit einem mnemonischen oder biometrischen Verschlusssystem (also bspw. Zahlenschloss oder Fingerabdruck-Scan) zu verwahren. Im Einzelnen ist insoweit Folgendes zu beachten:

a) Ständig griffbereites Mitführen

Den geforderten Anforderungen an die sichere Aufbewahrung eines Schlüssels zu Waffenschränken mit Schlüsselschloss kann nicht schon mit dem Hinweis darauf entsprochen werden, dass der Schlüssel ständig griffbereit bzw. am Hosensack mitgeführt werde. Denn die Ausübung der tatsächlichen Gewalt ist etwa während des nächtlichen Schlafs nicht möglich (vgl. VG München, Beschluss vom 14.07.2022 – M 7 S 22.2068; VG Braunschweig, Urteil vom 23.10.2008 – 5 A 46/08).

b) Bankschließfach

Ein Bankschließfach erfüllt in der Regel nicht die erforderlichen Voraussetzungen des Widerstandsgrads 0 oder 1 nach DIN/EN 1143-1 und ist somit zur sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu einem Waffenschrank nicht geeignet.

c) Anforderungen an einen etwaigen Zahlencode

Wird für die Aufbewahrung eines Schlüssels zu einem Waffenschrank mit Schlüsselschloss ein weiteres Behältnis der gleichen Sicherheitsstufe mit Zahlenschloss angeschafft oder werden Waffen bzw. Munition unmittelbar in einem Waffenschrank mit Zahlenschloss verwahrt, so bitte ich hinsichtlich des zu wählenden Zahlencodes um die Beachtung folgender Hinweise:

Für die Bildung eines Zahlencodes bildet § 36 Abs. 1 WaffG den Maßstab. Hiernach hat der Waffenbesitzer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände verloren gehen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Was erforderlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Bei der Festlegung einer Zahlenkombination ist einerseits zu vermeiden, dass sie leichthin erraten oder „schnell“ ausprobiert werden kann (beispielsweise sechs Mal die gleiche Zahl), andererseits ist es nicht fernliegend, eine für den Waffenbesitzer gut merkfähige Zahlenfolge zu wählen, um gerade die Notwendigkeit einer schriftlichen Fixierung zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind auch sonstige Umstände des Einzelfalles, etwa wie viele verschiedene Zahlenkombinationen nach der Technik des Waffenschanks ausprobiert werden können, bevor das Schloss für einen bestimmten Zeitraum gesperrt wird. Vor diesem Hintergrund gehört es beim Einsatz eines Zahlencodes ohne weiteres zu den erforderlichen Vorkehrungen, die Werkseinstellung zu ändern, den Code in keiner zugreifbaren Weise zu notieren und ihn auch nicht an Dritte weiterzugeben. Gibt es Haushaltsmitglieder, die nicht berechtigt sind, mit den verwahrten Waffen umzugehen, so müssen die Waffen vor diesen sicher verwahrt werden. Deshalb dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder eines der Haushaltsangehörigen in diesen Fällen regelmäßig sorgfaltswidrig sein. Denn gerade diese kennen die Geburtsdaten untereinander und haben auch die Möglichkeit zum wiederholten Ausprobieren einer Zahlenkombination über einen langen Zeitraum, da sie sich rechtmäßig und unauffällig im Haushalt aufhalten können. Die Aufbewahrung in einem Wochenendhaus kann die Anforderungen an die Bildung einer Zahlenkombination erhöhen, weil Dritte, die sich unberechtigten Zutritt verschafft haben, vielfach mehr Zeit zum Ausprobieren zur Verfügung haben, als in einer täglich genutzten Wohnung. Ungeachtet möglicher Besonderheiten im Einzelfall dürfte die Verwendung des eigenen unveränderten Geburtsdatums oder des eines anderen Haushaltsangehörigen als Zahlenkombination auch dann sorgfaltswidrig sein, wenn alle Mitglieder der häuslichen

Gemeinschaft auf den Waffenschrank zugreifen dürfen. Denn gerade das Geburtsdatum ist regelhaft auch außerhalb der häuslichen Gemeinschaft einem breiten Personenkreis bekannt; Freunde, entferntere Bekannte, Arbeitskollegen und viele andere Dritte kennen es häufig.

3. Abschließende Hinweise

Vorerst ist es nicht erforderlich, dass Sie mir die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung Ihrer Aufbewahrungssituation für Waffen und/oder Munition und Waffenschrankschlüssel an die unter Ziffer 1. und 2. beschriebenen Anforderungen nachweisen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Einhaltung dieser Anforderungen jederzeit im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle gemäß § 36 Abs. 3 WaffG bei Ihnen überprüft werden kann.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen müssen Sie mit einem Widerruf Ihrer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit rechnen.

Die nicht sachgemäße Aufbewahrung von Waffen und dazugehöriger Munition sowie von Schlüsseln, die Zugriff auf diese Gegenstände gewähren, kann ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Röder